

# Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach der DSGVO – Neue Pflichten für verantwortliche Praxisinhaber

**D**ie Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hält für Praxisinhaber einige neue Dokumentationsanforderungen bereit, die über die bisherigen Anforderungen hinausgehen. Die aufwandintensivste Herausforderung ist jedoch sicherlich das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO.

Ab dem 25. Mai 2018 sind Zahnarztpraxen verpflichtet, ein solches (schriftliches oder elektronisches) Verzeichnis über alle ihre Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten vorzuhalten und auf Anfrage der Datenschutzaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Betroffen sind hiervon sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten, unabhängig ob ganz-, teil-, oder nichtautomatisiert. Diese Pflicht trifft im Gegensatz zu einigen anderen datenschutzrechtlichen Regelungen alle Zahnarztpraxen unabhängig von ihrer Größe oder der Anzahl der Mitarbeiter. Der Grund hierfür besteht in dem besonderen Schutzbedürfnis, das der Gesetzgeber für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten sieht.

Bei vielen Praxisinhabern herrscht große Unsicherheit darüber, wie ein solches Verzeichnis auszusehen hat. Dies liegt u. a. daran, dass der Gesetzgeber weder eine konkrete Form/Aufbau noch den genauen Umfang/Detaillierung eines solchen Verzeichnisses vorgegeben hat.

Deswegen beantworten wir im vierten Teil unserer Fachartikel-Serie zum Thema Datenschutz in der Zahnarztpraxis die Fragen rund um das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten: Wozu bzw. wann wird das Verzeichnis in der Praxis benötigt? Welche inhaltlichen Mindestanforderungen stellt der Gesetzgeber an das Verzeichnis? An welcher Vorlage kann ich mich orientieren? Wer pflegt bzw. aktualisiert ein erstelltes Verzeichnis?

## Grundsätze zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die DSGVO hält einige Neuerungen im Bereich des Datenschutzes für Zahnärzte bereit. Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO zählt eigentlich zu einem bereits vorhandenen Instrument des Datenschutzrechts.

Nach bisher geltendem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-alt) war eine „Übersicht“ mit bestimmten Angaben zu den je-

weiligen Verarbeitungsprozessen sowie über zugriffsberechtigte Personen dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Diese Dokumentation wurde als Verfahrensverzeichnis oder Verfahrensübersicht bezeichnet. Allerdings waren die meisten

Zahnärzte von der Verpflichtung nicht betroffen/befreit. Bei dem nach der DSGVO nunmehr zu führendem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VdV) handelt es sich um das Herzstück des Datenschutzes. Die DSGVO verpflichtet ab sofort alle Praxisinhaber zum Führen eines solchen Verzeichnisses. Das geforderte VdV ist ein Element des Datenschutzmanagements, mit dem Sie Ihrer Rechenschafts- und Dokumentationspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde zumindest teilweise nachkommen können und das eine gute Grundlage für die Arbeit Ihres Datenschutzbeauftragten (falls sie einen bestellen wollen oder müssen) oder sich selbst als Verantwortlichen (Selbstkontrolle) schafft. Unsicherheiten bestehen vor allem deswegen, weil der Gesetzgeber bislang keine konkreten Vorgaben zum Aufbau und Umfang für das VdV gemacht hat. Grundsätzlich gilt, dass mit dem Verzeichnis ein Überblick über die Verarbeitungsstrukturen und nicht über einzelne Verarbeitungsvorgänge erfolgen können soll. Es sind also im Wesentlichen Angaben zur Datenverarbeitung zu machen, wie u. a. über die Datenkategorien, den Kreis der betroffenen Personen, den Zweck der Verarbeitung und die Datenempfänger (s. nachfolgend „Mindestinhalte des Verarbeitungsverzeichnisses“). Neu ist, dass neben den verantwortlichen Stellen (Zahnarztpraxis) nun auch Ihre Vertragspartner, die nur in Ihrem Auftrag Daten verarbeiten (sog. „Auftragsverarbeiter“ – siehe Beitrag in der Mai-Ausgabe des NZB), entsprechende Verzeichnisse führen müssen, Art. 30 Abs. 2 DSGVO. Wird ein solches Verzeichnis nicht vorgehalten, droht neuerdings ein Bußgeld, das nach der DSGVO bis zu 10 Mio. EUR betragen kann.



Dr. Sebastian Krull LL.M.

Wir empfehlen deshalb, sobald wie möglich ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen oder von einem Dienstleister erstellen zu lassen, um die DSGVO-Konformität Ihrer Praxis auch in diesem Bereich herzustellen.

### Mindestinhalt des Verarbeitungsverzeichnisses

Der Gesetzgeber schreibt in Art. 30 DSGVO die folgenden inhaltlichen Mindestinhalte vor:

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen DSB (Anzugeben sind die postalischen, elektronischen und telefonischen Kontaktdaten);
2. Zwecke der Verarbeitung (z.B. Patientendatenerhebung, Abrechnung, Forderungsdurchsetzung, Patienteninformation, Bewerbung und Einstellung von Angestellten, etc.);
3. Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten (sinnvollerweise aufgliedert nach Mitarbeitern, Patienten und weiteren Betroffenen, [unter „Kategorien“ versteht der Gesetzgeber z.B. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Telefax, E-Mail und Versicherungsstatus, Gesundheitsdaten (detailliert), etc.]);
4. Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, (z.B. Gesetzliche oder private Krankenversicherung, Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Betriebsmediziner, Lohnbuchhaltung, Rentenversicherung, etc.).
5. Übermittlungen von personenbezogenen Daten in Drittländer oder internationale Organisationen (Meistens nicht relevant);
6. Wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien; (z.B. Bankdaten – 10 Jahre nach Abrechnung);
7. Wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO.

Trotz der Einschränkung der Punkte 6 und 7 durch den Zusatz „wenn möglich“ dürften diese Angaben regelmäßig anzugeben sein, da sie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt bzw. vorhanden sein müssen. Sind die Fristen nicht bekannt oder keine technischen und organisatorischen Maßnahmen vorhanden, dürfte ein wirksamer Datenschutz kaum möglich sein.

Ein hilfreiches Muster für ein Verarbeitungsverzeichnis finden Sie auf der Website der ZKN unter der Rubrik „Datenschutz“. <https://zkn.de/?id=321>



Allgemein Informationen, Links und interessante Artikel zum Datenschutz unter:

<https://zkn.de/praxis-team/datenschutz0.html>

### Fazit

Auf Grund der im Praxisalltag eines Zahnarztes zu erbringenden komplexen und unterschiedlichen Dienstleistungen fällt eine Vielzahl von Vorgängen an, bei denen personenbezogene Daten, insbesondere sensible Gesundheitsdaten verarbeitet werden. Genau diese Vorgänge sind in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen und nach dem oben beschriebenen Muster zu erfassen/zu katalogisieren. Es sollte darauf geachtet werden, dass das Verzeichnis ständig aktuell gehalten wird, um den Anpassungsaufwand möglichst gering zu halten und im Falle einer behördlichen Anfrage zeitnah reagieren zu können.

Bei der Erstellung können erfahrene Dienstleister oder verfügbare Muster helfen. Die Erstellung eines VdV ist sicherlich eine der „Mammutaufgaben“ der DSGVO und benötigt einiges an Sachverstand und Aufwand. Langfristig lohnen sich diese Aufwendungen jedoch, um die datenschutzrelevanten Strukturen zu erfassen, Problembereiche zu identifizieren und eine dauerhafte Rechtskonformität im Datenschutz zu gewährleisten. Nutzen Sie deswegen diese vielleicht zunächst lästig wirkende Pflicht, um sich auch darüber klar zu werden, wo in Ihrer Praxis überall personenbezogene Daten verarbeitet werden und welche geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Betroffenenrechte zu ergreifen sind. ■

\_\_\_\_\_ Dr. Sebastian Krull LL.M.

**In der nächsten Ausgabe (Juli) des NZB lesen Sie:  
„IT-Sicherheit für den Zahnarztpraxisalltag –  
Wie schütze ich meine Daten?“**